



IHK Regensburg
für Oberpfalz / Kelheim

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche/r
Ausbilder/-in:

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf:

Textillaborant / Textillaborantin

Schwerpunkt:

- ☐ Textiltechnik
- ☐ Textilveredlung
- ☐ Textilchemie

In den folgenden Seiten ist die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung in der Fassung vom **24. Juni 2003** niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildenden ist in dem Ausbildungszeitraum enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Weicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung die Ausbildungszeit von der in der Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsdauer ab, werden die in diesem Plan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in sinngemäßer Anwendung des zeitlichen Gliederungsplanes vermittelt.

Unter folgendem Link <http://www.ihk.de/regensburg/ausbildungsrahmenplan> können die sachlichen und zeitlichen Gliederungen der einzelnen Berufe eingesehen und heruntergeladen werden

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter/-in
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. – 18. Monat	19. – 42. Monat	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 6 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			☐ ☐ ☐ ☐ ☐
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 6 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			☐ ☐ ☐ ☐
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 6 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen e) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht erläutern f) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und handhaben g) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten h) Vorschriften zum Umgang mit Gefahrstoffen anwenden, insbesondere Gefahrensymbole und -bezeichnungen von Arbeitsstoffen erklären und beachten i) Arbeitsstoffe kennzeichnen k) Regeln der Arbeitshygiene anwenden	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln.		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
4	Umweltschutz (§ 6 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. – 18. Monat	19. – 42. Monat	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			☐ ☐
5	Textile Rohstoffe und Produkte (§ 6 Nr. 5)	a) textile Faserstoffe nach Aufbau und Eigenschaften unterscheiden b) Faserstoffarten bestimmen c) Spinn- und Zwirnverfahren unterscheiden, textile Längengebilde sowie deren Eigenschaften bestimmen, Feinheitsbezeichnungen, insbesondere nach dem tex-System, anwenden d) Fertigungstechnologien textiler Flächengebilde unterscheiden, Eigenschaften und Konstruktionsmerkmale bestimmen e) Einfluss des Klimas auf die Verarbeitung und die technischen Kennwerte von Textilien beachten f) Feuchtegehalt feststellen und Handelsmasse ermitteln g) Feinheitsbe- und -umrechnungen sowie textile Flächenberechnungen durchführen	12*)		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
		h) Einfluss der Fasereigenschaften und -mischungen auf den Herstellungsprozess und das Fertigprodukt berücksichtigen i) Veredelungsprozesse hinsichtlich ihrer Art und Auswirkung unterscheiden k) Gebrauchs- und Pflegeanforderungen von Textilien unterscheiden		10*)	☐ ☐ ☐
6	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 6 Nr. 6)	a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele und Arbeitsschritte festlegen b) Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen c) Arbeitsplatz nach ergonomischen Gesichtspunkten einrichten	4*)		☐ ☐ ☐
		d) Prüfmethode abstimmen, Terminvorgaben beachten e) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten f) Kommunikationstechniken anwenden, Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachbegriffe verwenden g) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und zur Arbeitsplatzgestaltung vorschlagen		4*)	☐ ☐ ☐ ☐
7	Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen (§ 6 Nr. 7)	a) Informationsstrukturen nutzen, insbesondere Datenorganisation und -verwaltung sowie externe Datenbanken b) Informationen auswählen, bewerten und einordnen c) Daten sichern und Vorschriften des Datenschutzes anwenden	4		☐ ☐ ☐
		d) Anwenderprogramme unterscheiden und einsetzen		2	☐

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. – 18. Monat	19. – 42. Monat	
8	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 6 Nr. 8)	a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und Aufbau des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems beschreiben b) Funktionstüchtigkeit der Prüfgeräte sicherstellen c) Messmittel justieren, verifizieren und kalibrieren, Korrekturmaßnahmen einleiten d) Prüfverfahren und Prozessabläufe fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren, bei Abweichungen Systemeinstellungen korrigieren	4*)		☐
		e) Ursachen von Fehlern systematisch ermitteln, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen umsetzen f) Qualitätsmanagement-Dokumentationen erstellen und anwenden g) Kundenanforderungen bei der Aufgabenerledigung einhalten, kundenorientiert handeln h) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden			☐
9	Anwenden und Anfertigen von technischen Dokumentationen (§ 6 Nr. 9)	a) technische Unterlagen handhaben, insbesondere Bedienungsanleitungen, Prüfnormen, Prüfvorschriften, Merkblätter, Richtlinien und Arbeitsanweisungen b) Skizzen und Zeichnungen anfertigen, insbesondere Bindungen und Legungen zeichnen	4		☐
		c) technische Dokumentationen erstellen, insbesondere Prüfprotokolle und Zertifikate d) fremdsprachige Dokumentationen handhaben, insbesondere Bedienungsanleitungen und Arbeitsanweisungen e) Arbeitsabläufe beurteilen, Arbeitsergebnisse dokumentieren und darstellen			☐
10	Identifizieren von Faserstoffen (§ 6 Nr. 10)	a) Faserstoffe nach Anfärbemethoden unterscheiden b) Faserstoffe mikroskopisch erkennen und bildlich darstellen, insbesondere Faserstrukturen c) Faserstoffe mittels chemischer und thermischer Verfahren identifizieren d) Faserstoffmischungsanteile qualitativ und quantitativ bestimmen und bewerten e) pH-Wert von Fasermaterial bestimmen f) Arten von Faserschädigungen erkennen und klassifizieren	8		☐
11	Vorbereiten von Proben (§ 6 Nr. 11)	a) Verfahren zur Probeentnahme und Probenvorbereitung unterscheiden b) Proben entnehmen, insbesondere nach genormten Stichprobenplänen c) Proben kennzeichnen und vorbehandeln d) physikalische und chemische Einwirkungen auf Proben berücksichtigen	7		☐

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. – 18. Monat	19. – 42. Monat	
12	Anwenden von Prüfverfahren (§ 6 Nr. 12)	a) Prüfverfahren festlegen b) Einrichtungen und Arbeitsgeräte zum Einsatz vorbereiten und auf Funktionstüchtigkeit prüfen c) Prüfparameter einstellen, Prüfungen nach Anweisung durchführen, Kenndaten ermitteln d) Einflussgrößen auf das Mess- und Prüfergebnis berücksichtigen, insbesondere Prüfumgebung und Klima e) bei Störungen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung einleiten	12		☐ ☐ ☐ ☐ ☐
		f) Prüfungen unter Einhaltung der Prüfnormen durchführen, Kenndaten ermitteln		14	☐
13	Auswerten von Messergebnissen (§ 6 Nr. 13)	a) arithmetisches Mittel von Mess- und Prüfreiheiten berechnen und auswerten b) Prüfberichte erstellen	7		☐ ☐
		c) Mess- und Prüfreiheiten berechnen, statistische Verfahren anwenden d) bei Abweichungen Maßnahmen einleiten e) Prüfergebnisse auswerten und interpretieren		12	☐ ☐ ☐
14	Bestimmen der Merkmale von Faserstoffen, textilen Längen- und Flächengebilden (§ 6 Nr. 14)	a) histologische Eigenschaften an Faserstoffen feststellen, insbesondere Länge und Feinheit b) mechanisch-technologische Eigenschaften an Faserstoffen und textilen Längengebilden ermitteln, insbesondere Gleichmäßigkeit, Festigkeit und Dehnung c) thermisches Verhalten ermitteln, insbesondere Brennverhalten, Schrumpf und Schmelzpunkt d) Anlagerungen und Faserbegleitstoffe feststellen e) Konstruktionsmerkmale an textilen Längengebilden bestimmen, insbesondere längenbezogene Masse und Drehung	8		☐ ☐ ☐ ☐ ☐
		f) mechanisch-technologische Eigenschaften an textilen Flächengebilden und Verbundstoffen ermitteln, insbesondere Festigkeit, Dehnung und Verschleiß g) Ungleichmäßigkeit von textilen Längengebilden bestimmen, Fehlerarten analysieren und klassifizieren		8	☐ ☐
15	Umgehen mit Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 15)	a) Lösemittel einsetzen, Lösungen herstellen, aufbewahren und entsorgen b) Arbeitsstoffe nachweisen c) Flüssigkeiten prüfen, insbesondere Dichte und pH-Wert d) textilrelevante Basen, Säuren und Salze handhaben e) Gemenge und Gemische herstellen, trennen, aufbewahren und entsorgen f) Chemikalien nachweisen, insbesondere Oxidations- und Reduktionsmittel	8		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

A: Schwerpunkt Textiltechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. – 18. Monat	19. – 42. Monat	
16	Bestimmen der Merkmale von Werk- und Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 16)	a) Verarbeitungskriterien und anwendungstechnisches Verhalten ermitteln b) Funktionalität prüfen c) ökologische Anforderungen prüfen, insbesondere Humanverträglichkeit und Wiederverwertung		14	☐ ☐ ☐
		d) Widerstandsfähigkeit gegenüber mechanischen Einflüssen prüfen, insbesondere Formveränderung, Durchlässigkeit gegenüber verschiedener Medien, Reibung sowie Knitter- oder Biegefestigkeit e) Widerstandsfähigkeit gegenüber thermischen Einflüssen prüfen, insbesondere Brennverhalten f) Widerstandsfähigkeit gegenüber chemischen Einflüssen prüfen, insbesondere Echtheitsprüfungen oder Beständigkeit gegenüber Lösemitteln, Säuren und Basen, Reduktions- und Oxidationsmitteln g) Widerstandsfähigkeit gegenüber witterungsbedingten Einflüssen prüfen, insbesondere Licht und Nässe h) Widerstandsfähigkeit gegenüber biologischen Einflüssen prüfen, insbesondere Wassereinwirkung und Mikroorganismen, oder Widerstandsfähigkeit gegenüber elektrischen und elektromagnetischen Einflüssen prüfen, insbesondere elektrostatisches Verhalten und Leitfähigkeit		26	☐ ☐ ☐ ☐ ☐

B: Schwerpunkt Textilveredlung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. – 18. Monat	19. – 42. Monat	
16	Bestimmen der Merkmale von Werk- und Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 16)	a) Wasseruntersuchungen durchführen, insbesondere bei Abwasser b) Behandlungsflotten oder -pasten sowie Prozesswasser quantitativ bestimmen, insbesondere durch Gravimetrie und Volumetrie c) Humanverträglichkeit und Wiederverwertung prüfen		4	☐ ☐ ☐
		d) produktspezifische Eigenschaften bestimmen, Textilhilfsmittel auswählen, Rezepturen erstellen und prüfen e) Wirkungsweise von Textilhilfsmitteln prüfen, insbesondere Applikationseffekte f) Textilhilfsmittel prüfen, insbesondere auf Wassergehalt und Ionogenität g) Gebrauchsflotten oder -pasten auf anwendungsspezifische Wirksamkeit prüfen h) optische Messungen durchführen		20	☐ ☐ ☐ ☐ ☐

